Jahreszeugnis 2025 JZ-Nr.: 4097-2501-1

Anlage Biebesheim **BGK-Nr.: 4097**

Kompostierungsanlage Brunnenhof GmbH Außerhalb 15

D 64584 Biebesheim



Grüngutkompost (mittelkörnig)

Organischer Mehrnährstoff- und Humusdünger

Frischkompost 2 (mittelkörnig)

- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Erhöht die Wasseraufnahme- und Wasserhaltefähigkeit des Bodens
- Fördert die Humusreproduktion und verringert die Bodenerosion
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe
- Verwendung auf Grünland- und Ackerflächen; hygienisch unbedenklich

Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke

- Frischkompost (RAL-GZ 251, Überwachungsverfahren)
- Bioabfallverordnung BioAbfV
- Düngemittelverordnung DüMV
- Organisches Düngemittel
- EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II



RAL-GZ 251 www.gz-kompost.de

Eigenschaften	Wert	Einheit
Trockenmasse	58,6	% FM
Rohdichte	490	kg/m³
Organische Substanz	287	kg/t FM
Humus-C	72	kg/t FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,4	
C/N-Verhältnis	23	

Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen

Hygienisierend und stabilisierend behandelt

Nährstoffgehalte	kg/t FM	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	7,36	3,61
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,13	0,07
Stickstoff organisch (N)	7,23	3,54
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	2,81	1,38
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	6,98	3,42
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	3,99	1 , 95
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	16,04	7,86
Monetäre Bewertung	€/t FM	€/m³
Düngewert ¹	9,84	4,82
Humuswert ²	12,17	5,96

Anlagen zum Jahreszeugnis

- Anwendungsempfehlung Landwirtschaft

Jahreszeugnis der BGK

Dieses Jahreszeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung Kompost. Grundlage sind die Medianwerte mehrerer Untersuchungsergebnisse (siehe Seite 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen/Regelwerke

Weitere Informationen zum BGK-Zeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 251-010-2) und den Qualitätsanforderungen Frischkompost (Dok. 251-006-1) enthalten.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die von RAL (www.ral.de) anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Kompost.

1) Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Okt. - Dez 2024, netto) (1,16 €/kg N anrechenbar (N-lös zzgl. 5 % von N-org); 1,08 €/kg P₂O₅; 0,71 €/kg K₂O; 0,08 €/kg CaO).
2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 €/t)

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Köln, den 07.01.2025

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Anlage Biebesheim BGK-Nr.: 4097 JZ-Nr.: 4097-2501-1



Grüngutkompost (mittelkörnig)

Organischer NPK-Dünger 0,73-0,28-0,69 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen

0,73 % N Gesamtstickstoff

0,28 % P₂O₅ Gesamtphosphat

0,69 % K₂O Gesamtkaliumoxid

0.64 % Fe Eisen

Nettomasse: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer:

Kompostierungsanlage Brunnenhof GmbH Außerhalb 15 64584 Biebesheim



RAL-GZ 251 www.gz-kompost.de

Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (100%)

Nebenbestandteile:

0,39 % Magnesium (MgO) 28,7 % Organische Substanz

Lagerung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung sind zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Anwendungshinweise und -vorgaben:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Untersuchung

Datengrundlage und Analytik

Anlage Biebesheim BGK-Nr.: 4097 JZ-Nr.: 4097-2501-1



Grüngutkompost (mittelkörnig)

Datengrundlage

Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt Frischkompost 2, mittelkörnig

Probenahme	Labor	Probenehmer	Tagebuch
Datum	BGK-Nr.	BGK-Nr.	Nr.
03.09.2024	39	993	1-0543-2024
08.07.2024	39	993	1-0413-2024
10.04.2024	39	993	1-0224-2024
09.01.2024	39	993	1-0010-2024

Einsatzstoffe ¹

Anteil Bezeichnung

100% A2 Garten- und Parkabfälle

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

Hinweis zur Datengrundlage

Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für den Frischkompost 2 aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Chargenuntersuchung vorliegt.

Die Anlage Biebesheim (BGK-Nr.: 4097) produziert Frischkompost 2e, die den Anforderungen der FiBL-Betriebsmittelliste (FiBL-Nr.: 126160) entsprechen. Die Ausweisung der Eignung erfolgt in den jeweiligen chargenbezogenen BGK-Prüfzeugnissen.

Analysenergebnisse		
Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,26	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,48	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	1,19	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,68	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	65	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	< 1	mg/l FM
Bodenverbesserung		
Organische Substanz	49,0	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	2,74	% TM
Physikalische Parameter		
Rohdichte (Volumengewicht)	490	g/l FM
Wassergehalt	41,4	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	2,40	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,4	
Rottegrad (1-5)	4	(33,5°C)
Fremdstoffe > 1 mm, gesamt	0,011	
- davon Glas	0,002	
- davon Metall	0,008	
- davon Folien	0,000	
- davon Hartkunststoffe	0,003	
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	-	cm²/l
Steine > 10 mm	0,51	% TM
Biologische Parameter/Hygiene		
Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile	-	je l FM
Salmonellen	nicht na	achweisbar
Schwermetalle:		
Blei (Pb)	18,9	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,24	mg/kg TM
Chrom (Cr)		mg/kg TM
Kupfer (Cu)		mg/kg TM
Nickel (Ni)		mg/kg TM
Quecksilber (Hg)		mg/kg TM
Zink (Zn)	107	mg/kg TM

TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse,

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 251-008-1) der RAL-Gütesicherung Kompost. Download im Internet unter www.gz-kompost.de,

Landwirtschaft

Anwendungsempfehlung

Anlage Biebesheim BGK-Nr.: 4097 | Z-Nr.: 4097-2501-1



Grüngutkompost (mittelkörnig)

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Alle Angaben in Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,74	7,36	3,61
Stickstoff löslich (N)	0,01	0,13	0,07
Stickstoff organisch (N)	0,73	7,23	3,54
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,28	2,81	1,38
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,70	6,98	3,42
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,40	3,99	1,95
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	1,60	16,0	7,86
Organische Substanz	28,7	287	141
Humus-C	7,16	71,6	35,1

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,59 und umgekehrt von TM in FM 1,71. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,49 und umgekehrt von t in m³ FM 2,04.

Tabelle 2: Stickstoffausnutzung nach DüV

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Ackerland	$\%$ von N_{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹	3	0,22	0,11
Erstes Folgejahr ²	4	0,29	0,14
Zweites Folgejahr²	3	0,22	0,11
Drittes Folgejahr ²	3	0,22	0,11
Grünland/mehrschnitt. Feldfutterbau	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr¹	3	0,22	0,11
Erstes Folgejahr ²	10	0,74	0,36

- 1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 3 % von N-gesamt (DüV Anlage 3).
- 2) nach § 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Kompostanwendung.

Tabelle 3: Kompostmengen und Düngewert

(Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Kompostmenge		Düngewert ¹	Humuswert ²
	t/ha	m³/ha	€/ha	€/ha
pro Jahr	17	35	168	208
in 3 lahren ³	51	104	504	623

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 120 kg/ha N, 60 kg/ha P_2O_5 und 140 kg/ha K_2O zugrunde. Im vorliegenden Fall ist die zulässige Höchstmenge nach BioAbfV limitierend. Sie ist erreicht, wenn 51 t/ha bzw. 104 m³/ha Kompost ausgebracht werden.

- 1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Okt. Dez 2024, netto) (1,16 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch], 1,08 €/kg P₂O₅, 0,71 €/kg K₂O, 0,08 €/kg CaO).
- 2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).
- 3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 ist die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- ohne wesentlichem Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, <= 1,5 % N und <= 0,5 % P₂O₅)
- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV <= 1,5 % N)

Die Sperrfrist nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV (i.d.R. 1.Dezember bis 15.1.) gilt nicht.

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab.1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die strengeren Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten stets die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Anwendungsvorgaben

Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse bzw. 51 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt 'Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters' (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen.⁵